



# AKW Obrigheim

Abschaltung 2005; Abbaubeginn 2008





# AKW Obrigheim

---

Zitat

aus einem Schriftsatz des Anwalts des UM BW  
im Prozess zur 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung

Innerhalb des bestehenden kerntechnischen Regelwerks fehlen überwiegend Vorgaben zur Stilllegung und zum Abbau kerntechnischer Anlagen. Dies ist darin begründet, dass Stilllegung und Abbau bislang keine große praktische Bedeutung hatten.



# AKW Obrigheim

37 Betriebsjahre; Gesamtmasse 275.000 Tonnen



# AKW Obrigheim

## Behälter auf dem Betriebsgelände



# AKW Obrigheim

## Behälter auf dem Betriebsgelände



# AKW Obrigheim



**Begleitkarte**

11.07.2011  
Kategorie

K W O I E

1 2 4 2 8 5 3 3 0 8 6

Radioaktive Kategorie  
RA 1 RA 2 RA 3 RA 4

Materialbezeichnung:  Wt:

Umsatz:  MwSt:

Netto:  Brutto:

Umsatzsteuer:

Netto:

Brutto:

Umsatzsteuer:

24.08.2011

**uneingeschränkte Freigabe**

Charge Nr.: 00659/06/2011

Werte Freigabebescheinigung: 2.077201 kg

Netto:

Kurzbeschreibung:

# AKW Obrigheim

## Gebindezettel auf einem Behälter



# AKW Obrigheim



EnBW-Präsentation am 4.07.2013,  
Scoping-Termin für GKN 1



# Atomtransport Obrigheim - Lubmin



Quelle:  
[http://webmoritz.de/wp-content/uploads/2012/06/465749\\_360646930666679\\_1153932297\\_o.jpg](http://webmoritz.de/wp-content/uploads/2012/06/465749_360646930666679_1153932297_o.jpg)  
Okt. 2016



# AKW Oberrhein

## Beispiele für Abweichungen von Vorgaben der StrlSchV bei der Freigabe

- Feste Stoffe zur uneingeschränkten Freigabe
  - StrlSchV: 1 Messung pro 1.000 cm<sup>2</sup> (Oberflächenkontamination)
  - GKN (E07-2004): Größere Mittelungsfläche erlaubt
- Gebäude zur Wieder- und Weiterverwendung
  - StrlSchV: 1 Messung pro 1 m<sup>2</sup> (Oberflächenkontamination)
  - GKN (E03-2008): mehr als 1 m<sup>2</sup> (keine Begrenzung nach oben)
- Bau- und Abbruchabfälle
  - StrlSchV: 1 Messung pro 1.000 cm<sup>2</sup> bzw. pro Tonne
  - WAK (E01-2008): Mittelungsfläche > 1000 cm<sup>2</sup> und Mittelungsmasse bis 10 Tonnen



# AKW Obrigheim

---

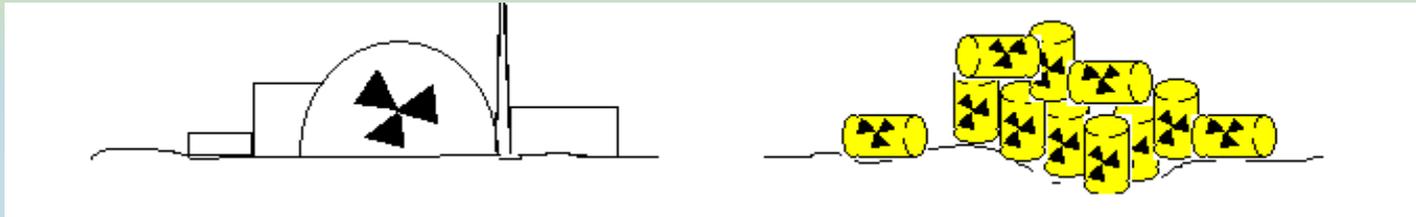
„Abweichend von § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) der Strahlenschutzverordnung muss für Stoffe mit fester und messbarer Oberfläche, die in einem verpackten Zustand an die Entsorgungsanlage geliefert und dort auch nur in diesem Zustand gehandhabt und beseitigt werden, kein Nachweis über die Einhaltung der Werte für die Oberflächenkontamination nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung erfolgen.“

Quelle:

1. Bescheid zur Änderung der Freigabe Nr. E01/2006 für KKP  
(zur Beseitigung auf Deponie in Sinsheim und im MHKW Mannheim)

# AKW Obrigheim

Geplantes Abbauende 2025 ; die Gebäude bleiben stehen





# AKW Obrigheim

## Nachträgliche Ergänzung: einige mündlich genannte Punkte (1)

- Die Freigabe muss nicht Bestandteil der Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen sein (Manko im Atomrecht), sondern kann losgelöst davon erlaubt werden, also ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Die baden-württembergischen Freigabebescheide basieren wesentlich auf Unterlagen, die der Betreiber selbst erstellt.
- Zwischen 2004 und 2014 wurden in baden-württembergischen Atomanlagen (Standorte: Karlsruhe, Neckarwestheim, Obrigheim, Philippsburg) rund 30.000 Tonnen Material freigegeben, davon etwa 1.200 Tonnen zur Deponierung oder Verbrennung, alles andere als Gebäude oder zur freien Verwendung.
- Für radioaktive Reststoffe, die zur Bearbeitung oder zur Freimessung vorgesehen sind, ist eine Pufferlagerung in verschiedenen Gebäuden und im Freien erlaubt; ggf. werden dafür temporäre Kontrollbereiche eingerichtet und bei Bedarf wird eine Abschirmung vorgesehen, um den gesetzlich erlaubten Strahlungswert am Zaun zu unterschreiten.
- Bei der „Freimessung“ wird die sog. natürliche Strahlung abgezogen, ggf. auch die aus Atomunfällen sowie aus Atombombenabwürfen und –tests stammende statt alles zu addieren.



# AKW Obrigheim

## Nachträgliche Ergänzung: einige mündlich genannte Punkte (2)

- Für radioaktive Reststoffe ist eine Abklinglagerung erlaubt, um eine spätere Freigabe zu erreichen.
- Deponien können den Müll aus Atomanlagen an andere Entsorgungsanlagen weitergeben.
- Aus dem Abbau im innersten Bereich des AKW Obrigheim (RDB mit Einbauten und Biolog. Schild) werden laut 3. Abbaugenehmigung rund 4000 Tonnen abgebaut, davon sollen nur rund 600 Tonnen als schwach- und mittelradioaktiver Atommüll langfristig aufbewahrt werden, alles andere könnte freigegeben werden.
- Abgebaute Teile dürfen zur externen Bearbeitung abtransportiert werden (Atommülltransporte). Wie sieht es dabei mit der Freigabe aus?
- In fast allen Freigabebescheiden für baden-württembergische Atomanlagen wurden Abweichungen von den Vorgaben der Strahlenschutzverordnung erlaubt.
- **Wichtige Forderung unserer Gruppe: Alles Material einer Atomanlage soll am Standort aufbewahrt werden, bis es ein Gesamtkonzept für den Verbleib gibt.**